

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/225/20

Dresden, 17. August 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7574

Thema: Behördenversagen im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt am 28. April 2026 in Neustadt/Sachsen, zugleich Nachfrage zu den Kleinen Anfragen Drs.- Nr.: 8/6931 und Drs.- Nr. 8/6841

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Täter, welcher in Neustadt am 28.04.2026 zwei Frauen und anschließend sich selbst erschoss, war seit 2017 Inhaber einer Standard-Waffenbesitzkarte. Laut Staatsregierung soll es ‚keine Hinweise auf eine mögliche Gefahrenlage‘ gegeben haben. Bei den Regelüberprüfungen durch die zuständige Waffenbehörde seien keine Verstöße festgestellt worden. Gleichwohl wird mitgeteilt, dass ‚einem der o.g. Opfer durch die zuständige Interventions- und Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt eine weitergehende Beratung angeboten worden war‘. Keine Antwort erfolgte zu der erfragten Prüfung des Schützenvereins durch die Waffenbehörde. Eine betroffene Bürgerin informierte darüber, dass gegen den Täter mehrere Strafanzeigen erstattet wurden, u.a. 2022 und 2023 wegen Bedrohung und Körperverletzung.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das im Thema der Kleinen Anfrage unterstellte „Behördenversagen“ wird nicht geteilt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Trifft es zu, dass gegen den Täter wegen verschiedener Delikte ermittelt wurde, insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 durch die Polizei Sebnitz bzw. durch die Staatsanwaltschaft Dresden, Zweigstelle Pirna? (Bitte aufschlüsseln, wegen welcher Delikte ermittelt worden ist und welchen Verfahrensausgang, auf welcher Grundlage, es jeweils gab.)

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/6931 Bezug genommen.

Frage 2:

Trifft es zu, dass die Polizei rechtlich dazu verpflichtet ist, die zuständigen unteren Waffenbehörden zu unterrichten, wenn der Polizei Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse nicht über die notwendige Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des WaffG verfügen?

Ja, für die zuständigen Stellen der Bundes- und Landespolizei ist seit 31. Oktober 2024 eine gesetzliche Nachberichtspflicht geregelt (§ 6a Abs. 2 Waffengesetz [WaffG]). Dadurch wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen.

Frage 3:

Trifft es zu, dass die zuständigen unteren Waffenbehörden gegenüber Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse tätig werden müssen, wenn ihnen dienstlich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen nicht über die notwendige Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des WaffG verfügen?

Ja, die örtlich zuständigen Waffenbehörden sind zunächst verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung die Antragsteller und mindestens in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren seit Erlaubniserteilung die Inhaber aller waffenrechtlichen Erlaubnisse auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu überprüfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WaffG). Sie prüfen darüber hinaus auch anlassbezogen alle Hinweise, die ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangen.

Frage 4:

Aus welchen Gründen wurde durch die für den Täter zuständigen unteren Waffenbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse eingeleitet oder zumindest geprüft, obwohl im Rahmen der regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfung bekannt gewesen sein muss, dass dieser weder über die Zuverlässigkeit noch über die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 WaffG verfügt und welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Prüfung des Schützenvereins vor, in dem der Täter aktiv war? (Bitte konkret die Behördenvorgänge aufschlüsseln und insbesondere, weshalb die zuständige Waffenbehörde vorliegend untätig blieb.)

Frage 5:

Aus welchen Gründen wurden die erlaubnispflichtigen Schusswaffen des Täters nicht zumindest vorübergehend zur Gefahrenabwehr eingezogen, sofern gegen diesen polizeilich ermittelt wurde und bleibt die Staatsregierung bei ihrer Antwort, dass es „keine Hinweise auf eine mögliche Gefahrenlage gab“? (Bitte insbesondere konkret aufschlüsseln, weshalb die zuständige Waffenbehörde vorliegend untätig blieb und auf welcher Grundlage die Staatsregierung zu dem Schluss kam, dass es keine Hinweise auf eine Gefahrenlage gegeben hätte.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6931 Bezug genommen. Demnach wurden durch die zuständige Waffenbehörde anlassbezogene und anlassunabhängige Zuverlässigkeitsprüfungen durchgeführt. Es konnten keine Tatsachen im Sinne des Waffengesetzes festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigten, dass der Betroffene nicht über die nötige Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung verfügte.

Darüber hinausgehend wird mitgeteilt, dass Waffenbehörden keine Aufsicht über die Schützenvereine führen. Vielmehr obliegt eine Überprüfung der Schützenvereine den übergeordneten Schießsportverbänden. Von diesen verlangt der Gesetzgeber die uneingeschränkte Rechtstreue und Verlässlichkeit sowie deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Aufsicht über ihre Mitgliedsvereine, damit tatsächlich nur ernsthafte Sportschützen den Besitz von Schusswaffen erlangen können und gewährleistet ist, dass diese mit ihren Waffen sachgemäß und sorgsam umgehen (vgl. Bundesratsdrucksache 596/01, S. 120 zu § 15 WaffG).

Es kann hier weder eine Untätigkeit der zuständigen Waffenbehörde festgestellt werden noch lagen vorab Unzuverlässigkeitsgründe vor, die eine Sicherstellung der Waffen hätten begründen können.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster